

S a t z u n g

des Fördervereins

zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft der Südlichen Weinstraße

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft der Südlichen Weinstraße“.

Er ist ein Zusammenschluss von im Landkreis Südliche Weinstraße wirkenden und interessierten Kräften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, Landschaft und Natur der Südlichen Weinstraße zu schützen und zu pflegen und entsprechende Aktivitäten zu unterstützen.

Er gewährt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zu Maßnahmen, die diesem Ziel dienen, er führt Pflanzaktionen durch und erwirbt Grundstücke, wenn dies im Interesse der Landespflege und des Naturschutzes sinnvoll ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Dem Verein gehören als Mitglieder an:
 - Der Landkreis Südliche Weinstraße
 - Gemeinden und Verbandsgemeinden.
2. Auf Antrag können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen als Mitglieder aufgenommen werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjährlicher Kündigungsfrist erklärt werden.

§ 5

Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- oder Sachspenden
- c) Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) den Landkreis Südliche Weinstraße | 500,00 Euro |
| b) Gemeinden | 50,00 Euro |
| c) Verbandsgemeinden | 125,00 Euro |
| d) Vereinigungen und Verbände | 50,00 Euro |
| e) natürliche Personen | 12,50 Euro |
| f) juristische Personen | 25,00 Euro |

Die Beiträge sind zum 02.01. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Auflösung des Vereins
2. durch Tod oder Auflösung
3. durch Austritt
4. durch Ausschluss.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße als Vorsitzende(m), dem Dezernenten der Abteilung "Bauen und Umwelt" als Stellvertreter, und jeweils vier vom Kreistag sowie von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern sollten mindestens zwei Vertreter der Orts- oder Verbandsgemeinden sein.

Der Stellvertreter hat bei Anwesenheit des Vorsitzenden kein Stimmrecht.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Der Vorstand ist spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl neu zu wählen.

2. Vorstand im Sinne des § 25 BGB sind die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße und sein Stellvertreter. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Für die geborenen Mitglieder des Vorstandes endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Bei wichtigen Entscheidungen kann der Vorstand eine Stellungnahme des Landespflegebeirates einholen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) dem Vorstand des Vereins
 - b) den Mitgliedern
2. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder für je angefangene 12,50 Euro des im Vorjahr bezahlten Jahresbeitrages eine Stimme.

Verbände und Vereinigungen haben in der Mitgliederversammlung je 50 Mitglieder eine Stimme. Bei überregionalem Einzugsbereich gilt die Anzahl der im Landkreis ansässigen Mitglieder.

Stichtag ist der 31.12. des vorangegangenen Jahres.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen dies schriftlich beantragt.

Die Einladungen hierzu müssen spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) den Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - f) Festsetzung der Beiträge.

§ 12

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird von der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wahrgenommen. Ihr obliegt es, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen. Hierzu ergeht vom Vorstand eine besondere Geschäftsanweisung.

§ 13

Kassengeschäfte und Rechnungsprüfung

1. Die Kassengeschäfte werden von der Kreiskasse der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße geführt.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt dem Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die geplante Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung zu einer erforderlichen neuen Mitgliederversammlung kann mit der Einladung zur vorausgehenden Mitgliederversammlung erfolgen. In der neuen Mitgliederversammlung entscheiden über die Satzungsänderung 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Mitgliederstimmen.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen.
3. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins dem Landkreis Südliche Weinstraße zugeführt, dieser ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.02.03 beschlossen. Sie ist mit der Beschlussfassung wirksam.